



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn



[REDACTED]
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

De-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 23.11.2022

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Datum: 19.12.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrt [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 23.11.2022
ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie um Übersendung folgender
Informationen:

*„In seiner Mitteilung vom 05.10.2022 hat sich das BSI zur Sicherheit von iOS-
Geräten von Apple geäußert: [https://www.bsi.bund.de/DE/Service-
Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2022/221005_Apple_Sicherheitsfun-
ktionen.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2022/221005_Apple_Sicherheitsfunktionen.html)*

In dieser Mitteilung heißt es:

*„Dazu sind Vorgaben des BSI hinsichtlich des Nutzerverhaltens, der sicheren
Anbindung an Infrastrukturen durch ein Virtual Private Network (VPN) und
der Verwendung eines Mobile Device Management Systems (MDM)
einzuhalten.“*



Seite 2 von 3

Ich bitte um Auskunft und Transparenz in Form der amtlichen Informationen, um welche Vorgaben hinsichtlich der genannten Aspekte (Nutzungsverhalten, Anbindung an Infrastrukturen und Verwendung von MDM) es sich dabei konkret handelt.“

Ihr Antrag wird abgelehnt, da ein Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 2 IFG vorliegt.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Die von Ihnen angefragten Dokumente sind teilweise als Verschlusssache eingestuft. Die sicherheitskritischen Vorgaben des BSI werden im Rahmen der Evaluierung eines IT-Sicherheitsproduktes mit dem Ziel der Zulassung nach § 51 VSA für die Verarbeitung von Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ umfangreich und unter Anwendung von IT-Sicherheitskriterien zur Bewertung der IT-Sicherheit analysiert. Die abschließend erstellten Unterlagen zur Zulassung enthalten detaillierte Informationen zum Verlauf und den Ergebnissen der Evaluierung sowie zum zulassungskonformen Einsatz des Produktes und seiner Einsatzumgebung.

Eine Veröffentlichung oder Herausgabe der Informationen zu IT-Sicherheitsprodukten, die dem Schutz von Verschlusssachen dienen und sich im aktiven Betrieb befinden, kann Vorhaben Dritter zur Kompromittierung des Produktes erleichtern und kann deshalb nicht erfolgen. Die Einstufung dieser Dokumente als Verschlusssache erfolgt im öffentlichen Interesse.

Gemäß § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang darüber hinaus nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bedeutet die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Daneben umfasst die öffentliche Sicherheit auch die Unversehrtheit von Eigentum, Ehre, Gesundheit, Freiheit und sonstiger Rechtsgüter der Bürger, das heißt auch den Schutz von Individualrechtsgütern.

Da sich das Produkt im aktiven Betrieb befindet, kann eine Veröffentlichung oder Herausgabe der gewünschten Informationen Vorhaben Dritter zu einer Kompromittierung des Produkts bzw. eines Angriffes auf das Produkt begünstigen. Dadurch ergibt sich eine Gefährdung für die IT-Sicherheit der Bundesverwaltung und die Sicherheit und Vertraulichkeit der bis zum



Seite 3 von 3

Einstufungsgrad VS – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) verarbeiteten Informationen.

Eine Veröffentlichung oder Herausgabe der Informationen kann daher nicht erfolgen

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



